

Allgemeines Rundschreiben

AR.Nr. 20/22

Bundesverband
Taxi und Mietwagen e.V.
Alte Leipziger Straße 6
10117 Berlin

Tel.: +49(0) 30 21 22 23 53 5
Fax: +49(0) 30 21 22 23 54 0

Berlin, den 20.05.2022

7 Cent mehr ab 1. Juni: Bundesverband und die Deutsche Bahn verständigen sich auf Preisanpassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der Preissprünge beim Diesel und der anstehenden Mindestlohnentwicklung hat der Bundesverband Nachverhandlungen mit der Deutschen Bahn über die Preise des Rahmenvertrags angestrengt. Wir dürfen Ihnen heute mitteilen, dass bereits ab 1. Juni 2022 folgende neuen Preise außerhalb des Pflichtfahrgebiets gelten:

Normal: 97 Cent pro gefahrenem Kilometer zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Großraum: 1,09 Euro pro gefahrenem Kilometer zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Damit steigt der Netto-Preis um jeweils 7 Cent an. Der neue Preis gilt für den Zeitraum 1. Juni 2022 bis 28. Februar 2023. Er ist nicht an bestimmte Dieselpreise gekoppelt und auch Steuernachlässe („Tankrabatt“) werden nicht auf diesen Preis angerechnet.

Eine weitere (reguläre) Preisanpassung ist für den 1. März 2023 vereinbart. Hier erfolgt die Preisfindung nach einem festen Schema auf Basis der dann geltenden Taxitarife. Wir gehen davon aus, dass insb. die Mindestlohnentwicklung zu zahlreichen Tarifanpassungen in diesem Zeitfenster führen wird, die sich dann auch im Preis für die Fahrten im Auftrag der Deutschen Bahn niederschlagen werden.

Wir freuen uns, unseren Kunden Deutsche Bahn auch weiter mit guten Leistungen und zu guten Konditionen überzeugen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Oppermann

Allgemeines Rundschreiben

AR.Nr. 21/22

Bundesverband
Taxi und Mietwagen e.V.
Alte Leipziger Straße 6
10117 Berlin

Tel.: +49(0)30 21 22 23 53 5
Fax: +49(0)30 21 22 23 54 0

Berlin, den 20.05.2022

Nach den Corona-Überbrückungshilfen erfolgt zum Jahresende die Schlussabrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn der Coronapandemie konnte vielen Unternehmerinnen und Unternehmen geholfen werden, da zügig und unkompliziert auf der Basis von Schätzungen die Verdienstauffälle prognostiziert und durch die staatliche Hand ersetzt wurden.

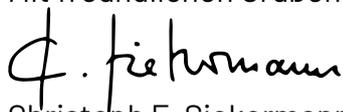
Bis zum 31. Dezember 2022 möchten die Finanzbehörden nun die Schätzungen aus den Überbrückungshilfen I, II, III, III-Plus, IV sowie den November- und Dezemberhilfen überprüfen, sodass ggf. Rück- oder Nachzahlungsforderungen erhoben werden können.

Wer die Überbrückungshilfen in Anspruch genommen hat, ist nun bis Jahresende aufgefordert, eine Schlussabrechnung einzureichen. ([Hier](#) geht's zur Anmeldung!) Dies kann über die Steuerberaterinnen und Steuerberater, die sogenannten „prüfenden Dritten“, erstellt und eingereicht werden. **Geschieht dies nicht, muss die volle Höhe der Überbrückungshilfe zurückgezahlt werden.** Der Bundesverband empfiehlt deshalb, sich zügig an den Steuerberater oder die Steuerberaterin zu wenden und entsprechend auf die Schlussabrechnung hinweisen.

Hilfe bei der Anfertigung der Schlussabrechnung findet sich in einem [Video](#) der Bundesregierung, ebenso wie in den [FAQ](#) der [gemeinsamen Homepage](#) des Bundeswirtschafts-, -finanz und innenministeriums. Zusätzlich finden Sie hier einen umfangreichen [Leitfaden](#) zur Thematik.

Ganz wichtig: Im Falle einer möglichen Rückzahlungsforderung wird die Bewilligungsstelle angemessene Fristen für die Rückzahlungen festlegen!

Mit freundlichen Grüßen


Christoph F. Siekermann